

Rente, Versorgungsausgleich und Unterhalt nach Scheidung

Wenn Ehegatten geschieden werden, werden die während der Ehezeit erworbenen Ansprüche auf Altersversorgung ausgeglichen. Wenn ein Ehegatte schon Rente bezieht, aus der er dem Ehegatten Unterhalt leistet und der Unterhaltsberechtigte noch nicht rentenberechtigt ist, kommt es bei Durchführung des Versorgungsausgleichs zu einer unschönen Verschiebung der Einkünfte. Dem an sich unterhaltspflichtigen Rentenbezieher werden seine Rentenbezüge, die er während der Ehezeit erworben hat, sofort um den dem anderen Ehegatten zustehenden Anteil gekürzt. Damit hat er weniger Renteneinkommen. Weniger Einkommen bedeutet, dass der unterhaltspflichtige Rentenbezieher nach der Scheidung nur noch geringen oder gar keinen Unterhalt mehr leisten kann. Also steht der unterhaltsbedürftige Ehegatte nach Rechtskraft der Scheidung plötzlich ohne Mittel dar. Damit das nicht passiert, gibt es eine Möglichkeit, den Vollzug des Versorgungsausgleiches so lange auszusetzen, wie Unterhalt gezahlt wird. Früher reichte es aus, dass der Unterhaltspflichtige überhaupt einen Unterhaltsbetrag an seinen geschiedenen Ex-Gatten zahlte. Auf die Höhe kam es nicht an.

Heute erfolgt die Aussetzung des Versorgungsausgleiches nur in der Höhe, die der von der Kürzung betroffene Ehegatte an Unterhalt hätte zahlen müssen, wenn die Kürzung unterblieben wäre. (fiktiver Unterhaltsanspruch)

Das Hässliche daran ist, dass diese Aussetzungsmöglichkeit nur für sog. Regelsicherungssysteme besteht, aber nicht für ergänzende Altersvorsorge wie Betriebsrenten, Versorgung aus öffentlichen Zusatzversorgungskassen, privaten Rentenversicherungen, etc... Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 07.11.2012 – Aktenzeichen: XII ZB 271/12 – bestätigt, dass diese unterschiedliche Handhabung nicht gegen die Verfassung verstößt.

Es ist nach Auffassung des Gerichtes auch in Ordnung, dass eine Aussetzung des Vollzuges des Versorgungsausgleiches auf die Höhe des fiktiven Unterhaltsanspruch begrenzt ist, der sich ergibt, wenn man den Unterhalt nach den Regeln des Gesetzes berechnet.

Was aber ist, wenn man Unterhaltsansprüche, z.B. durch einen Ehevertrag oder eine Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung geregelt hat und der geschuldete Zahlbetrag höher ist als der Unterhaltsanspruch nach den gesetzlichen Regeln? Und was ist, wenn man eine solche Vereinbarung nicht abändern kann?

Der Bundesgerichtshof lässt die Aussetzung der Kürzung des Versorgungsausgleiches auch in diesen Fällen zu; aber nur in Höhe des Betrages der sich ergäbe, wenn man den Unterhalt nach gesetzlichen Regeln errechnen würde.

Pech für den Unterhaltsschuldner? Darauf gibt es noch keine höchstrichterliche Antwort.

Als Fachanwälte für Familienrecht empfehlen wir eine Prüfung Ihres Ehevertrages, beziehungsweise Ihrer Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung. Möglicherweise gibt es ja doch eine Abänderungsmöglichkeit, zum Beispiel wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage. Wir beraten Sie gerne in unserer Kanzlei für Familienrecht in Essen oder nach schriftlichem Auftrag auch gerne per E-Mail. Eine Beratung kann auch mittels Skype erfolgen.